

Sie befinden sich hier: vdi-nachrichten.com » [VDI nachrichten](#) » [Technik & Finanzen](#) » [Technik & Finanzen](#)

Scheidung: Mit der Reform des Versorgungsausgleichs erhalten Ex-Partner einen eigenen Anspruch auf Betriebsrente



Nicht nur Tisch und Stuhl werden geteilt

VDI nachrichten, Düsseldorf, 19. 9. 08, elb - Der Versorgungsausgleich wird neu geregelt. Künftig soll es bei Ehescheidungen gerechter zugehen, wünscht sich Bundesjustizministerin Brigitte Zypries und bringt ein neues Gesetz auf den Weg. Eine wesentliche Neuerung betrifft die betriebliche Altersversorgung.



Trennen sich Ehepaare, dann werden nicht nur Tisch, Stuhl, Hund und Katze geteilt, sondern auch die Ansprüche auf eine künftige Altersversorgung. Das betrifft nicht nur die Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung sowie privat abgeschlossene Lebens- und Rentenverträge, sondern auch die betriebliche Altersversorgung (kurz bAV).

Bislang wurden all diese während der Ehe erworbenen Versorgungsrechte auf beide Partner aufgeteilt. Verdiente nur einer, wurden sie halbiert. Bei zwei Verdienern wurde die Differenz geteilt und dem Partner mit den geringeren Anrechten zugeschlagen. So wurde auf einen Schlag mit allen Ansprüchen verfahren. Für die betriebliche Altersversorgung erwachsen aus dieser Vorgehensweise Ungerechtigkeiten, wie Experten immer wieder beklagen, ohne sie

genau beziffern zu können.

Denn die Ansprüche auf bAV wurden in dieses Teilungsverfahren zwar einbezogen, verfügen konnte der Ehepartner, der diese Betriebsrente nicht selbst erworben hatte, aber über diese Ansprüche erst, wenn sein Ex-Partner in Rente ging. Dann hatten sich aber oft die Lebenswege weit voneinander entfernt. In der Praxis machten daher viele ihre Ansprüche auf Teile der Betriebsrente nicht mehr geltend.

Weitere Ungerechtigkeiten resultieren aus der Schätzung der künftigen Ansprüche. Entwickeln sich Kapitalmärkte anders als vor Jahrzehnten beim Scheidungstermin unterstellt, weicht die Rente im Alter von dem ab, was der Scheidungsrichter einst jedem zugesprochen hatte. "Das Gesetz sieht zwar spätere Korrekturmöglichkeiten vor, sie werden aber in vielen Fällen nicht geltend gemacht", sagt Claudia Scheithauer, Leiterin der Rechtsabteilung der HDI-Gerling Pensionsmanagement. Abhilfe soll nun die Reform des Versorgungsausgleichs bringen, die voraussichtlich nach der Sommerpause 2009 in Kraft tritt. Dann erhalten beide Ex-Partner nämlich unabhängig von einander einen halbierten Betriebsrentenanspruch. Voraussetzung: Die Ehe dauerte länger als zwei Jahre. Zwei Ausgleichsformen will der Gesetzgeber dazu einführen - die interne und die externe Teilung, erläutert Scheithauer. Bei der ersten Variante wird der Ehepartner, der bislang keinen eigenen bAV-Anspruch hatte, in das bestehende Versorgungssystem seines künftigen Ex-Partners aufgenommen. Der Arbeitgeber führt diesen Ex-Partner dann wie einen Arbeitnehmer, der eigene bAV-Ansprüche erworben hat, aber nicht mehr im Betrieb beschäftigt ist. Diese Ansprüche ruhen dann bis zum Eintritt ins Rentenalter. Man kann diese bAV mit eigenen Beiträgen aufstocken.

Bei der externen Teilung sollen diese Ansprüche künftig auch auf andere Versorgungsformen übertragen werden können. Der Gesetzentwurf nennt hier bislang die gesetzliche Rentenkasse und Riester-Renten. Soll der Anspruch auf andere Formen der betrieblichen Altersversorgung übertragen werden, müssen die Familiengerichte entscheiden, ob diese "angemessen" sind, so Scheithauer.

Für die externe Teilung wird der Gesetzgeber voraussichtlich Höchstwerte setzen. Wird die Betriebsrente etwa in Form der Direktzusage oder Unterstützungskasse angespart, soll dieser Wert aktuell 63 600 € nicht überschreiten. Das ist die Höhe der derzeitigen Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung. Darüber hinaus soll die Übertragung nur möglich sein, wenn der Arbeitgeber dieser Übertragung zustimmt. Soweit die Planungen des Gesetzgebers.

In der Praxis sind aber noch viele Fragen offen, meint Scheithauer. So sei unter anderem bisher nicht geklärt, ob bei der internen Teilung ein neuer Versicherungsabschluss mit neuem Rechnungslegungszins, Rechnungsgrundlagen und auch Abschlusskosten für den Partner, der bisher keine Betriebsrente hatte, zulässig ist. Fest steht ihrer Einschätzung nach aber schon, dass die Reform für die Arbeitgeber deutlich mehr Verwaltungsaufwand bedeutet.

MONIKA LIER

Weitere Informationen finden Sie hier:

Kümmern Sie sich um Ihren Krankenversicherungsschutz

Scheidung: Um eigene Arzt- und Krankenhausrechnungen mit der privaten Versicherung selbstständig abrechnen zu können, braucht die Ex-Frau eine besondere Berechtigung

VDI nachrichten, Düsseldorf, 19. 9. 08, elb - Ehepartner, die nicht erwerbstätig sind, zählen nicht nur in der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern oft auch in der privaten als "Mitversicherte". Im Trennungsfall kann das tückisch sein.

Üblich ist es in der Krankenversicherung, eine Familie in der Weise zu versichern, dass eine Person, meist der Familienvater, Versicherungsnehmer wird und die anderen, also die Ehefrau und die...

[mehr](#)

Anzeige



Prokon Genussrechte!

Windkraft und biogene Kraftstoffe: 8% Zinsen p.a. mit den Energiequellen unserer Zukunft.



Risikoversicherung

Familien, die den Hauptversorger verlieren, brauchen Schutz. Mit Risikoversicherung vorsorgen.



Priv. Krankenkasse 59 €

TESTSIEGER Private Kassen ab 59 €. Für Angestellte (EK>48.150,-) und alle Selbständigen.